

# **Volkswagen Vertriebsbetreuungsgesellschaft mbH**

## **Digitale Retail Systeme (VDD)**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

#### **1 Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Volkswagen Vertriebsbetreuungsgesellschaft mbH / VDD (im folgenden Auftragnehmer genannt) und dem jeweiligen Partnerbetrieb (im Folgenden Auftraggeber genannt) abgeschlossenen Verträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens des Auftragnehmers nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Auftraggeber die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich anzuzeigen.

Soweit zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber individualvertragliche Vereinbarungen bestehen, die den Bestimmungen dieser AGB zuwiderlaufen, haben im Zweifel die individualvertraglichen Bestimmungen Vorrang.

#### **2 Angebot und Vertragsabschluss**

Angebote des Auftragnehmers sind bis zum Zustandekommen des Vertrages freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt durch separate schriftliche Vereinbarung oder durch die Durchführung des Auftrags durch den Auftragnehmer zustande.

Mit Ausnahme von vertraglich vorgesehener Hardware, Software und Dienstleistungen werden keine Vorgaben gemacht.

Eine Durchführung der beauftragten Tätigkeiten kann bei Vorlage der jeweils notwendigen Rahmenvereinbarung, Leistungsscheine, Softwareverträge sowie der Rahmen-ADV nebst der Anlagen B bei Auftragnehmer erfolgen.

##### **2.1 Lieferung, Installation und Termine**

Alle Angebote sind freibleibend. Die vom Auftragnehmer genannten Termine sind unverbindliche Termine, es sei denn, dass ein Termin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Termine gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart oder vom Auftragnehmer bestätigt worden ist.

Wird der Auftragnehmer an der rechtzeitigen Vertragserfüllung z. B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihm oder bei seinen Zulieferanten gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber nach Ablauf von einem Monat eine angemessene Nachfrist setzen kann. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Termins nicht auf vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände verlängert sich, wenn der Auftragnehmer dadurch an der rechtzeitigen Vertragserteilung behindert wird, eine etwaige Leistungsfrist. Bei Eintritt eines Falls der höheren Gewalt ist der Auftragnehmer nach Kenntnisnahme verpflichtet, den Kunden hierüber unverzüglich zu informieren und ihm mitzuteilen, für wie lange sich der nächste Termin verschiebt.

Verlangt der Auftraggeber nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, ein, die dem Auftragnehmer eine Einhaltung des Termins unmöglich machen, so verschiebt sich der Termin um einen angemessenen Zeitraum.

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Auftragnehmer nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt und diese wiederum nicht erfüllt wird. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Wird dem Auftragnehmer die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird er von seiner Pflicht frei.

Für Produkte, die über den Postweg versendet werden müssen, gilt folgendes. Die Kosten für den Versand sind grundsätzlich vom Versender zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen des Versenders liegt. Der Empfänger ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort gründlich zu untersuchen und erkennbare Mängel, Transportschäden, Beschädigung der Verpackung, Fehlmengen und Falschlieferungen unverzüglich den Versendenden zu melden (Rügeobliegenheit). Unterlässt der Auftraggeber die unverzügliche Rüge, so gilt die Lieferung als vertragsgemäß. Von verdeckten Schäden bzw. Fehlern ist der Versender unverzüglich nach Erkennen in Kenntnis zu setzen.

### **3 Datenschutz und Auftragsdatenverarbeitung**

Der Auftragnehmer erhebt und verwendet personenbezogene Daten grundsätzlich nur, soweit dies für eine Vertragsabwicklung erforderlich ist. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner und deren Mitarbeiter erfolgt regelmäßig nur auf Ihre Anfrage, im Rahmen von Vertragsverhandlungen und wenn die Verarbeitung durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist.

Die Parteien werden alle soweit erforderlichen datenschutzrechtlichen Verträge abschließen (Bsp.: Auftragsverarbeitung). Neben dem Hauptvertrag (Angebot) werden diese Vereinbarungen gesondert vereinbart. In der Regel bestehen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer Rahmenvereinbarungen zur DSGVO.

Sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen und sonstigen Daten beauftragt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen-, wettbewerbsrechtlichen- wie auch urheberrechtlichen Vorschriften auch durch die VW VG / VDD verantwortlich.

## **4 Zahlungsbedingungen**

### **4.1 Rechnungsstellung und Bezahlung**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, für jede Leistung das dafür im jeweiligen Vertrag vorgesehene Entgelt zu entrichten. Alle Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung beim Auftragnehmer. Im Verzugsfalle ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten.

Der Auftragnehmer stellt seine Leistungen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen in Rechnung. Ist die Vergütung vertraglich nicht gesondert vereinbart, so gilt die Vergütung nach dem jeweils aktuellen Festpreis und Paketpreis des Auftragnehmers als vereinbart.

Bei kontinuierlichen Aufträgen stellt der Auftragnehmer, sofern nicht abweichend vereinbart, seine Leistungen monatlich – jeweils zum Monatsende – in Rechnung. Soweit der Auftragnehmer bereits vor dem schriftlichen Vertragsschluss vom Auftraggeber zu vergütende Leistungen erbracht hat, erfolgt eine Rechnungsstellung über diese Leistungen bei Vertragsabschluss.

Rechnungen werden in elektronischer Form über das VW /Audi Beleglos-Portal zur Verfügung gestellt. Das gilt für alle Dienstleistungsrechnungen der Volkswagen Vertriebsbetreuungsgesellschaft mbH. Die

Nutzung des elektronischen Beleglosportals ist kostenfrei. Für die elektronischen Rechnungen gelten die gleichen Aufbewahrungspflichten wie für Rechnungen auf Papier und die Archivierung erfolgt im Beleglos-Portal entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Sofern der Auftraggeber nicht am elektronischen Beleglos-Portal teilnimmt, erhält er die Rechnungen wie bisher in Papierform. Die zusätzlichen Kosten sind dem Auftragnehmer dann mit 4 € pro Rechnungsversand zu erstatten.

Der Auftraggeber sollte dem Auftragnehmer zum Ausgleich der Rechnungen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Ausgleich der Rechnungen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, werden die fälligen Beträge zeitnah nach Rechnungslegung eingezogen.

## **4.2 Zahlungsverzug**

Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 5% des Basiszinssatzes berechnet. Hiervon bleiben weitere Rechte des Auftragnehmers, die sich aus dem Verzug ergeben – insbesondere Schadensersatz, Rücktritt und Kündigung – unberührt. Mit seinen Gegenansprüchen kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt sind.

## **4.3 Preise / Gebühren**

Alle Entgelte, Preise und Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

## **4.4 Teilleistungen**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und abzurechnen, sofern entsprechende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber getroffen worden sind.

## **5 Vertragslaufzeit und Vertragskündigung**

Die mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge laufen entweder auf über den vereinbarten Zeitraum oder verlängern sich auf bestimmte Zeit, sofern ein entsprechender Passus gewählt wurde. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils immer um die ausgangvereinbarte Laufzeit, solange keine der Parteien das Vertragsverhältnis gekündigt. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Vertragsende schriftlich zugehen.

Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt den Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung eines Vertrages liegt für den Auftragnehmer insbesondere vor, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung nicht nachkommt; weiter wenn der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer die Durchführung einer nachweisbar rechtswidrigen Weisung erteilt. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund besteht ferner, wenn gemäß der EU-Datenschutz- Grundverordnung sowie gemäß UWG nachweisbar rechtsungültige Einwilligungserklärungen zur Auftragserfüllung verwendet werden und wesentliche Vertragspflichten gegenüber dem Auftragnehmer verletzt werden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftragnehmers schützen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.

## **6 Aufwendungsersatz**

Der Auftragnehmer hält für die Vertragsdauer Kapazitäten wie Personal, Technik, Räumlichkeiten und Tätigkeiten zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung gegenüber dem Auftraggeber vor. Beendet der Auftraggeber das Vertragsverhältnis außerordentlich, kann der Auftragnehmer

vom Auftraggeber zum Ausgleich unnötig aufgewendeter Vorhaltekosten einen Aufwendungsersatz nach schriftlichem Nachweis der Kosten verlangen. Gleiches gilt für den Fall der Reduzierung des ursprünglich vereinbarten Projektumfangs durch den Auftraggeber oder bei Verzögerungen des Vertragsstarts durch den Auftraggeber.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung beträgt der Aufwendungsersatz 100 % der vertraglich vereinbarten Vergütung, die – im Falle des Weiterbestehens des Vertragsverhältnisses – vom Zeitpunkt der Kündigung bis zum ordentlichen Vertragsende angefallen wäre.

Im Falle der Reduzierung des Projektumfangs beträgt der Aufwendungsersatz 100 % des Teils der vertraglich vereinbarten Vergütung, der aufgrund der Reduzierung vom Zeitpunkt der Reduzierung bis zum ordentlichen Vertragsende wegfällt.

Im Falle von Verzögerungen des Vertragsstarts durch den Auftraggeber beträgt der Aufwendungsersatz 100% der vertraglich vereinbarten Vergütung, die – unter Einhaltung des vertraglich vereinbarten Datums des Vertragsstarts angefallen wäre.

Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, soweit die außerordentliche Kündigung oder Reduzierung auf Umständen beruhen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat.

## **7 Eigentum**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers. Übersteigt der Wert der unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen die Forderung des Auftragnehmers um mehr als 10%, so ist der Auftragnehmer insoweit zur Freigabe gelieferter Ware nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Auftraggeber über.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Für den Fall des Eintritts eines Schadens tritt der Auftraggeber bereits jetzt seinen eventuellen Anspruch auf Entschädigung gegenüber der betreffenden Versicherung an den Auftragnehmer, das die Abtretung annimmt.

Der Auftraggeber ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen. Für den Fall, dass der Auftraggeber dennoch die Liefergegenstände veräußert und der Auftragnehmer dieses genehmigen sollte, tritt der Auftraggeber bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer an den Auftragnehmer ab, das die Abtretung annimmt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

## **8 Nutzungsrechte**

Soweit die dem Auftraggeber nach Vereinbarung ergänzend zur Verfügung gestellten Inhalte den Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz erfahren, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Dauer des Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Inhalte im Sinne des vertraglich vorgesehenen Zwecks zu nutzen.

Das Nutzungsrecht umfasst die Befugnis, Auswertungsergebnisse für eigene unternehmensinterne Zwecke auf einem Datenträger zu speichern und darüber hinaus - beispielsweise in ausgedruckter Form - zu vervielfältigen. In keinem Fall hat der Auftraggeber das Recht, die erworbenen Inhalte zu

vermieten oder in sonstiger Weise unter zu lizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit der Auftraggeber vertragsgemäß Zugriff auf Programme bzw. Onlineportale hat, ist eine Nutzungsüberlassung an Dritte, insbesondere zu eigenen oder fremden Wettbewerbszwecken – ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers – unzulässig. Insbesondere ist es unzulässig, eine Nutzung durch unberechtigte Dritte durch die Weitergabe von Passwörtern oder das Anlegen von Nutzerprofilen zu ermöglichen. Angestellte Mitarbeiter des Auftragsgebers sind keine „Dritten“ im Sinne dieser Bestimmungen.

## **9 Gewährleistung und Haftung**

### **9.1 Geltungsansprüche**

Sind Gewährleistungsansprüche gegeben, so beschränken sich diese auf Nachbesserung und Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung wegen des gleichen oder eines damit in direktem Zusammenhang stehenden Mangels zweimal fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine Herabsetzung des Entgeltes zu verlangen. Dies gilt auch, wenn für den Auftraggeber eine zweite Nachbesserung wegen des gleichen oder eines damit im direkten Zusammenhang stehenden Mangels oder eine Nachbesserung wegen eines weiteren Mangels nicht zumutbar ist.

### **9.2 Zusicherung besonderer Eigenschaften**

Die Zusicherung besonderer Eigenschaften bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ist im Einzelfall eine besondere Eigenschaft von Software zugesichert, erstreckt sich die Haftung aus dieser Zusicherung nicht auf Mangelfolgeschäden, die nicht von dieser Zusicherung umfasst sind.

#### **9.2. Migrationsausschluss bei technischen Dienstleistungen:**

Datenbanken, die modifiziert wurden und sich nicht mehr in der Ursprungsconfiguration – wie vom Auftragnehmer installiert - befinden, sind von einer Migration durch den Auftragnehmer ausgeschlossen. Bei Nichtbeachtung kann es zu schwerwiegenden Problemen kommen, die sehr aufwendige Reparatur - respektive Rollback Maßnahmen, gegebenenfalls durch externe Dienstleister, erforderlich machen können. Eventuell hierdurch entstehende Kosten sind nicht Teil des Angebots und werden nicht von Auftragnehmer getragen.

Der Auftraggeber erklärt mit Angebotsabschluss, dass eine eventuell zu migrierende Datenbank in seinem Hause nicht modifiziert wurde, sich im Ursprungszustand befindet, nur die von der FSAG gelieferten Aktualisierungen eingespielt und keine Anpassungen durch andere Dienstleister als vorgenommen wurden.

### **9.3 Haftung**

Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus jeglichem Rechtsgrund einschließlich Verzug, Schlechterfüllung und außervertraglicher Haftung

1. ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie für schwerwiegendes Organisationsverschulden,
2. unter Begrenzung auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden
  - . für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
  - . für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seiner Erfüllungsgehilfen und
  - . für Personenschäden
3. im Übrigen begrenzt auf den Betrag der vertraglichen Vergütung je Schadensfall oder
4. bei Datenverlust nur für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von Sicherheitskopie. Für die Erstellung der Sicherheitskopie ist der Auftraggeber verantwortlich.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt davon unberührt.

## **10 Ergänzende Bedingungen für Angebote mit Trainingsbetrieb**

Das IT Training wird über die Volkswagen Vertriebsbetreuungsgesellschaft mbH / VDS angeboten. Es gelten die dortigen AGBs.

Die Trainingseinheiten zum Thema CROSS, die in Angeboten der Volkswagen Vertriebsbetreuungsgesellschaft mbH / VDD angeboten werden, werden zu den folgenden Bedingungen angeboten.

### **10.1 Anmeldung zur Qualifizierungsmaßnahme**

Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind per E-Mail an [Training@Volkswagen-ISH.de](mailto:Training@Volkswagen-ISH.de) zu richten. Mit der Anmeldung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VW VG / VDD anerkannt. Mit der konkreten Einladung des Teilnehmers durch die Trainingsorganisation kommt der Auftrag zustande.

### **10.2 Trainingsleistungen**

Jedem Teilnehmer wird im Rahmen eines Präsenzseminars im Qualifizierungszentrum für die Seminardauer ein Computer mit erforderlicher Peripherie zur Verfügung gestellt. Die gebuchte Veranstaltung wird gemäß der Beschreibung im Seminarprogramm durchgeführt, geringfügige Abweichungen bleiben vorbehalten. Jeder Teilnehmer erhält für die Seminarteilnahme eine auf ihn persönlich ausgestellte Teilnahmebescheinigung.

### **10.3 Absagen von Qualifizierungsmaßnahmen durch die VW VG / VDD**

Die VW VG / VDD kann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine vom Seminartyp unabhängige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, oder die Veranstaltung wegen Krankheit des Dozenten oder aus technischen Gründen ausfallen muss. Die Trainingsorganisation wird vor einer Ausübung ihres Rücktrittsrechts versuchen, die Anmeldung auf einen anderen Termin und/oder einen anderen Veranstaltungsort umzubuchen. Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt.

### **10.4 Absagen durch den Kunden**

Eine Absage durch den Kunden bedarf der Schriftform. Die Absage der Teilnahme seitens des Kunden ist kostenfrei, wenn Sie schriftlich bis spätestens zehn Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung per E-Mail an [Training@Volkswagen-ISH.de](mailto:Training@Volkswagen-ISH.de) eingeht. Geht die Absage später, jedoch noch am Vortag des Seminars ein, so werden pauschal pro Veranstaltung und Teilnehmer 50% des Kostensatzes berechnet. Am Tag des Seminarbeginns ist keine Absage mehr möglich. Bei vorzeitigem Abbruch oder Fernbleiben ohne Absage ist der vereinbarte Teilnehmerpreis in voller Höhe zu entrichten. Vorstehendes entfällt, sofern ein Ersatzteilnehmer gestellt wird.

### **10.5 Gebühren**

Die Seminargebühren enthalten die Trainingsleistungen und -unterlagen, sofern in den Seminarbeschreibungen nichts anderes angegeben ist. Bei Inhouse-Veranstaltungen werden Reisekosten und Spesen auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

### **10.6 Urheberrecht**

Die im Seminar verwendeten Materialien dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der VW VG / VDD nicht reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden. Die im Seminar eingesetzte Software ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht kopiert oder aus dem Seminarraum entfernt werden.

## **10.7 Verpflegung**

Verpflegung ist in den Gebühren nicht enthalten. Für die Bewirtung während des Seminars erhebt die VW VG / VDD eine in der Preisübersicht bekanntgegebene Verpflegungspauschale, deren Höhe an jedem Standort gleich ist.

## **10.8 Unterkunft**

Die Unterkunft ist in den Gebühren nicht enthalten.

## **10.9 Sicherheit**

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die am Veranstaltungsort geltenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

## **11 Vertraulichkeit**

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere alle betriebswirtschaftlichen und personenbezogenen Daten, Entwicklungs-, Forschungs- und Planungsdaten, Angebote, Reaktionen auf Angebote, Anfrageunterlagen und alle damit im Zusammenhang stehenden Vorgänge sowie alle mündlichen oder schriftlich erhaltenen vertraulichen Informationen, gewonnenen Erkenntnisse, technisches Know-How, Arbeitsergebnisse, Gutachten und ausgehändigte oder erarbeitete Materialien, Muster, Zeichnungen, Computersimulationen, Daten, Dateien, Datenträger (Gegenstände).

Vertraulich sind alle Informationen, Erkenntnisse oder Materialien, die aus Anlass oder gelegentlich eines Auftrags oder einer Zusammenarbeit eingebracht werden oder als solche gekennzeichnet sind oder erkannt werden, sowie diejenigen, deren vorzeitigen Kenntnis einem Wettbewerber der Parteien nutzen würde, sowie alle personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Parteien machen die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Sie belehren diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände und verpflichten sie auf die Vertraulichkeit nach DSGVO.

## **12 Sonstiges**

Mündliche Nebenabreden, insbesondere Änderungen oder Ergänzungen von Vertragsinhalten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

Nebenabreden oder Zusicherungen gegenüber dem Auftraggeber, die über den Inhalt eines bestehenden schriftlichen Vertrages hinausgehen und/oder davon abweichen, bedürfen der Schriftform und der Einwilligung der Geschäftsführung des Auftragnehmers.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben

Vertragsergänzungen und Nebenabreden entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der VW VG / VDD.